

## Außenbereichssatzung Margaretenhof

Gemeinde Steinhöfel, Ortsteil Neuendorf im Sande

Satzung nach § 35, Abs. 6, Baugesetzbuch (BauGB)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004  
(BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 4  
des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S.619)

Aufstellungsbeschluss Beschlussnr.: 70/42/09 vom 26.11.2009  
Auslegungsbeschluss Beschlussnr.: 106/27/10 vom 24.06.2010  
Abwägungsbeschluss Beschlussnr.: 141/06/11 vom 24.03.2011  
Satzungsbeschluss Beschlussnr.: 142/07/11 vom 24.03.2011

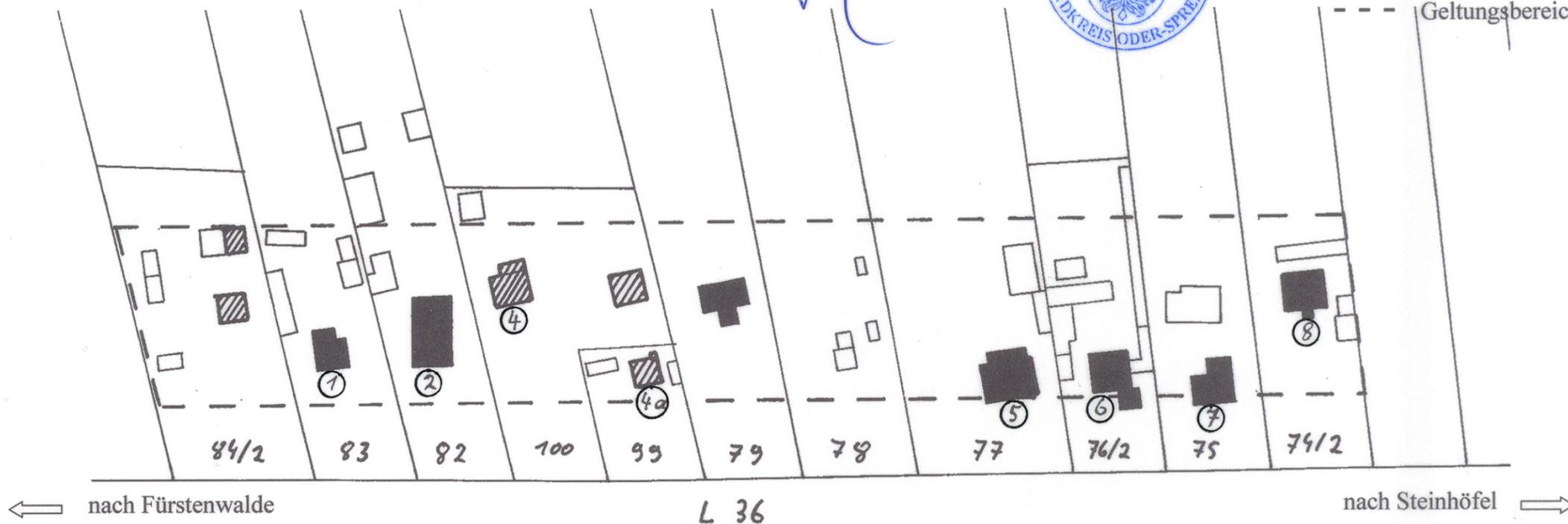
### Bestand

- Nebengebäude
- Bungalow / Wochenendgrundstück
- dauerhafte Wohnnutzung
- ⊗ Hausnummer (nachrichtlich)

### Planung

--- Geltungsbereichsgrenze

Unterschrift Bürgermeister



Abstand Fahrbahnkante  
zur hinteren Satzungs-  
grenze 55 m,

Abstand Fahrbahnkante  
zur vorderen Satzungs-  
grenze 20 m,  
Fahrbahnkante ist die  
Kante der mit Bitumen  
befestigten Straße,  
Flurstücksnummern,

### Textliche Festsetzung

- auf den Flurstücken 75, 76/2 und 77 befinden sich Bestandsgebäude dichter als 20 m an der Fahrbahnkante,
- bis 2 WE je Wohngebäude zulässig,
- bis 2 geschossige Wohngebäude in offener Bauweise zulässig,
- Firsthöhe max. 8 m über mittlerer Geländehöhe der Baustelle,
- für jede Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze zu errichten,
- Einfriedungen zulässig,
- Garagen und Nebengebäude als untergeordnete Gebäude zulässig,
- Wohngebäude sowie kleinere Handwerks – und Gewerbebetriebe zulässig, (als Gebäude und Nutzung)

Ausgefertigt: 30.05.2011

Unterschrift Bürgermeister

*[Handwritten signature]*

Bekannt gegeben im Amtsblatt vom 01.06.2011

In Kraft getreten am 01.06.2011

Unterschrift Bürgermeister

*[Handwritten signature]*



Gemeinde Steinhöfel  
Ortsteil Neuendorf im Sande  
Außenbereichssatzung Margaretenhof  
Stand: Satzung 03/11  
ca. 1:1000  
Henning